



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 22 vom 20.05.2026

---

## INHALT

### **Bauordnungsamt**

Baugenehmigung Neubau einer Nebenanlage (Nebengebäude) und Terrassenüberdachung Langgasse, Unsernherrn

### **Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz**

Beobachtungszeitraum gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

### **Stadt Ingolstadt**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ingolstadt

### **Stadtplanungsamt**

Gutachterausschuss beschließt Bodenrichtwerte

### **Umweltamt**

Vollzug der Immissionsschutzgesetze: Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte und Messturnusse der Lackiererei sowie zur Überprüfung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen durch die Firma AUDI AG am Standort Ingolstadt, Ettinger Straße

### **Hauptamt**

Konstituierende Sitzungen der Bezirksausschüsse

### **Ingolstädter Kommunalbetriebe**

Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt

### **IFG Ingolstadt AöR**

- Bekanntmachung über die Sitzung des Verwaltungsrates
- Satzung zur Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt

### **VGI – Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt**

Haushaltssatzung 2026

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)

---

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 11.05.2026 (Az.: 00587 26)****Vorhaben/Betreff: Neubau einer Nebenanlage (Nebengebäude) und Terrassenüberdachung**

Grundstück: Ingolstadt, Langgasse 10  
Gemarkung: Unsernherrn  
Flur-Nr.: 1312/35

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.05.2026). Geplant ist der Neubau einer Nebenanlage (Nebengebäude) und Terrassenüberdachung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt  
Bauordnungsamt

**Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite**



### **Gutachterausschuss beschließt Bodenrichtwerte**

Der Gutachterausschuss der Stadt Ingolstadt hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 aufgrund von § 193 Abs. 5 BauGB und § 12 BayGaV am 24.04.2026 ermittelt.

Mit der Aktualisierung werden die aktuellen Entwicklungen auf dem Grundstücksmarkt transparent abgebildet und Eigentümerinnen und Eigentümern, Kaufinteressierten, Unternehmen sowie weiteren Marktteilnehmenden eine verlässliche Orientierung geboten.

Die Bodenrichtwerte werden regelmäßig auf Grundlage tatsächlich erzielter Kaufpreise sowie weiterer marktrelevanter Daten ermittelt. Die Geschäftsstelle wertet diese Daten aus und zeigt damit die Entwicklung der Bodenpreise der letzten beiden Jahre. Die Bodenrichtwerte geben somit den durchschnittlichen Lagewert pro Quadratmeter Grundstücksfläche unbebauter Grundstücke an.

Neu ist durch eine gesetzliche Änderung die Auskunft und Einsicht der Bodenrichtwerte über den Bayernatlas ([bayern.atlas.de](https://bayern.atlas.de)). Zukünftig können alle Bodenrichtwerte zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2026 und 01.01.2024 dauerhaft und kostenlos online zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich ist die aktuelle Bodenrichtwertkarte in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Technischen Rathaus, Spitalstraße 3, 1. Obergeschoss, öffentlich ausgehängt. Für weitergehende Auskünfte steht die Geschäftsstelle telefonisch (0841/305-2139 oder -2141) oder während der Öffnungszeiten persönlich zur Verfügung.

Stadt Ingolstadt  
Stadtplanungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug der Immissionsschutzgesetze**

#### **Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte und Messturnusse der Lackiererei sowie zur Überprüfung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen durch die Firma AUDI AG am Standort Ingolstadt, Ettinger Straße**

Die Firma AUDI AG betreibt auf ihrem Werksgelände an der Ettinger Straße Ingolstadt eine Lackiererei, die sich aus verschiedenen, über das Werksgelände verteilte Anlagen (insbesondere Gebäude N50, N51 und N56) zusammensetzt. Zuletzt wurde dem Anlagenbetreiber mit Bescheid vom 20.06.2025 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung einer neuen Decklacklinie 6b in der Lackiererei N56 erteilt.

Für diese Anlage wurden am 09.12.2020 BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht, die innerhalb von vier Jahren umzusetzen sind. Die Firma wurde hierüber am 12.01.2021 in Kenntnis gesetzt.

Die Firma AUDI AG hat nach der internen Umsetzung der Vorgaben mit E-Mail vom 07.10.2025 ein Arbeitspapier vorgelegt und um Bewertung sowie Mitteilung der im Zuge der Umsetzung erforderlichen Aktualisierungen der Genehmigungen gebeten.

**A) Verfügender Teil des Entwurfs der nachträglichen Anordnung**

**1. Anordnung**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG wird die Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt, durch nachträgliche Anordnung dazu verpflichtet, folgende Auflagen beim Betrieb der Lackiererei am Standort Ingolstadt ab sofort einzuhalten:

**1.1 Emissionsgrenzwerte und Messturnusse für die Abluft der Abgasreinigungsanlagen der Lackiererei**

In der Abluft der Abgasreinigungsanlagen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
Gesamt-C	20 mg/m <sup>3</sup>	31. BImSchV Anhang III – Nr. 4.1.2	3 Jahre <sup>(1)</sup>	31. BImSchV § 6 Abs. 2
NO <sub>x</sub>	0,10 g/m <sup>3</sup>	TA-Luft Nr. 5.2.4	3 Jahre <sup>(1)</sup>	Oberflächenbehandlungs- VwV und BVT 11
CO	0,10 g/m <sup>3</sup>	TA-Luft Nrn. 5.2.4 und 5.2.5	3 Jahre <sup>(1)</sup>	Oberflächenbehandlungs- VwV und BVT 11
Formaldehyd	2 mg/m <sup>3</sup>	31. BImSchV § 3 Abs. 2	3 Jahre	31. BImSchV § 5 Abs. 4

(1) Wird bei einer Messung ein Massenstrom von 0,1 kg C/h erreicht bzw. überschritten, haben die Messungen bei der betreffenden Anlage im jährlichen Rhythmus zu erfolgen.

(§ 6 Abs. 2 der 31. BImSchV).

Sobald bei zwei aufeinander folgenden Messungen der Wert von 0,1 kg C/h wieder unterschritten wurde, können die Messungen bis auf Weiteres wieder im 3-Jahres-Turnus erfolgen.

Die Emissionsgrenzwerte und Messturnusse gelten für alle Abgasreinigungsanlagen der Lackiererei mit folgenden, von Betreiberseite vergebenen Bezeichnungen:

Bezeichnung	Gebäude
Füller	N50
DL A	N50
DL B	N50
KPR-Rad	N50
KTL 1 - Kamin 1a	N51
KTL 1 - Kamin 1b	N51
KTL 2 - Kamin 2a	N51
KTL 2 - Kamin 2b	N51
242 - Kamin 19M1	N56
262 - Kamin 15M1	N56

510 - Kamin 08A1	N56
DLL 6	N56
STL	N55
PVC	N52

1.2 Emissionsgrenzwerte und Messturnusse für die Abluft des Zentralkamins am Gebäude N50:

In der Abluft des Zentralkamins dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
Gesamt-C	30 mg/m <sup>3</sup>	Bescheid vom 09.02.2015	jährlich <sup>(2)</sup>	Bescheid vom 19.01.2021
Gesamtstaub	3 mg/m <sup>3</sup>	TA-Luft Nr. 5.4.5.1	jährlich	Oberflächenbehandlungs-VwV und BVT 11

(2) Bei Messwert > 20 mg/m<sup>3</sup> halbjährlicher Turnus, bis alle Messungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ≤ 20 mg/m<sup>3</sup>.

1.3 Gesamtstaubgrenzwert und Messturnus für die Abluft der Sammelkamine 19M1, 15M1 und 08A1 (Decklacklinie 2 und LAWA) am Gebäude N56:

In der Abluft des Zentralkamins dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
Gesamtstaub	3 mg/m <sup>3</sup>	TA-Luft Nr. 5.4.5.1	jährlich	Oberflächenbehandlungs-VwV und BVT 11

1.4 Emissionsgrenzwerte und Messturnusse für die Abluft der Kesselanlage der Wachs-Hohlraumkonservierung im Gebäude A25:

In der Abluft des Zentralkamins dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
NO <sub>x</sub>	80 mg/m <sup>3</sup>	44. BImSchV § 14 Abs. 1 Nr. 1	3 Jahre	44. BImSchV § 22 Abs. 3
CO	0,10 g/m <sup>3</sup>	44. BImSchV § 14 Abs. 1 Nr. 2	3 Jahre	44. BImSchV § 22 Abs. 3
Abgasverlust	9 %	44. BImSchV § 17	3 Jahre	44. BImSchV § 22 Abs. 3

1.5 Überprüfung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen

Folgende Anlagenteile sind in der gemäß § 5 Abs. 6 der 31. BImSchV jährlich zu erstellenden Lösungsmittelbilanz zu berücksichtigen:

Anlage/Bezeichnung	Gebäude
DLL5	N50
PVC, DLL6a, DLL2, LAWA	N56
KTL, PVC	N51
STL	N55
STL	N52
Quattro	N02
TEFLA 1	A1/A2
Spot Repair	A13
Spot Repair	N29
Spot Repair	A4

Gemäß § 6 Abs. 5 der 31. BImSchV ist die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu folgenden Zeitpunkten feststellen zu lassen:

- bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr
- bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr

1.6 Die bisher für die Anlagen erteilten Genehmigungsbescheide bzw. bestätigten Anzeigen, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anforderungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

**B) Rechtsbehelfsbelehrung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**C) Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Ein Entwurf der nachträglichen Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 26.05.2026 bis einschließlich 25.06.2026 jeweils von

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Do. von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt  
Zimmer 207, 2. Stock zur allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Der Bescheid kann darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt unter [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) und unter <https://www.ingolstadt.de/umweltamt-bekanntmachungen> eingesehen werden. Während der Auslegung und bis einen Monat danach (Einwendungsfrist), also

bis einschließlich 27.07.2026

können Einwendungen gegen den Erlass der nachträglichen Anordnung schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Ingolstadt erhoben werden (Einwendungsfrist § 10 Abs. 3 Satz 8, Halbsatz 2 BImSchG).

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwender tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Die Einwendungen werden an den Anlagenbetreiber weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, dessen Name und Anschrift vor der Weiterleitung an den Anlagenbetreiber unkenntlich zu machen, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV).

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 UmwRG oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen.

Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Anlagenbetreiber und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Ingolstadt, den 15.05.2026

gez.  
 Birgit Müller  
 Leiterin des Umweltamtes

**Konstituierende Sitzungen der Bezirksausschüsse**

I – Mitte, II – Nordwest, III – Nordost, IV – Südost, V – Südwest, VI – West, VII – Etting, VIII – Ober-/Unterhaunstadt, IX – Mailing-Feldkirchen, X – Süd, XI – Friedrichshofen-Hollerstauden, XII – Münchener Straße

Die konstituierenden Sitzungen der Bezirksausschüsse mit der Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellv. Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in finden an folgenden Terminen statt.

Bezirksausschuss	Sitzungstag	Beginn	Sitzungsort
I - Mitte	09.06.2026	18:00 Uhr	St. Matthäus Gemeindesaal, Schrankenstr. 11, 85049 Ingolstadt
II - Nordwest	09.06.2026	20:00 Uhr	Stadtteiltreff Piusviertel, Pfitznerstr. 19 a, 85057 Ingolstadt
III - Nordost	23.06.2026	18:00 Uhr	TSV Nord-Ost, Wirrfelstr. 25, 85055 Ingolstadt
IV - Südost	11.06.2026	18:30 Uhr	Stadtteiltreff Augustinviertel, Stollstr. 2, 85053 Ingolstadt
V - Südwest	10.06.2026	18:00 Uhr	Sportheim Hundszell, Kiesweg 4, 85051 Ingolstadt
VI - West	17.06.2026	18:00 Uhr	Trachtenheim Gerolfing, Eichenwaldstr. 75, 85049 Ingolstadt
VII - Etting	18.06.2026	18:00 Uhr	Sportheim Etting, Retzbachweg 8, 85055 Ingolstadt
VIII - Ober-/Unterhaunstadt	18.06.2026	20:00 Uhr	Gasthaus Treffer, Deschinger Str. 7, 85055 Ingolstadt
IX-Mailing-Feldkirchen	23.06.2026	20:00 Uhr	FFW Mailing-Feldkirchen, Am Seitweg 24, 85055 Ingolstadt
X-Süd	10.06.2026	20:00 Uhr	Dorfstadl Brunnenreuth, Robert-Koch-Str. 60, 85051 Ingolstadt
XI-Friedrichshofen-Hollerstauden	17.06.2026	20:00 Uhr	Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt
XII-Münchener Straße	16.06.2026	18.00 Uhr	Gasthof Peterwirt, Dorfstr. 2, 85051 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt  
 Hauptamt

**Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens  
Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt  
vom 13.05.2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung des Kommunalunternehmens Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 18. August 2022, wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und fünfzehn übrigen Mitgliedern.**

Der § 7 Abs. (13) wird am Ende um folgenden Satz 4 ergänzt:

**<sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.**

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 20. Mai 2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 13.05.2026

Dr. Michael Kern  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Sitzung des Verwaltungsrates der IFG Ingolstadt AöR**

Sitzungsdatum: Montag, 08.06.2026

Sitzungsbeginn: 15:30 Uhr

Sitzungsort: Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal, II. OG

Sitzung Nr.: VR IFG/01/2026

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung**

1. Mündlicher Bericht des Vorstands – öffentlich
2. Tarifierhöhungen in den Parkeinrichtungen zum 01.09.2026  
V0198/26

3. Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden  
V0216/26

Dr. Michael Kern  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung zur Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 13.05.2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 18. August 2022, zuletzt geändert am 20. November 2025 (AM Nr. 51 vom 10.12.2025) wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem und fünfzehn übrigen Mitgliedern.**

Der § 8 Abs. (4) wird am Ende um folgenden Satz 2 ergänzt:

**<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
<sup>2</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.**

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 13.05.2026

Dr. Michael Kern  
Oberbürgermeister

**Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite**

**Haushaltssatzung 2026**  
**VGI – Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt**

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.  
Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.255.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	803.900 €
ab.	

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen, sowie durch Sonderumlagen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026

im Verwaltungshaushalt auf	302.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	27.500 €

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2026 vorläufig wie folgt festgesetzt:

<b>Gesamtumlage</b>	<b>6.597.951,11 €</b>
Stadt Ingolstadt/INVG	1.092.113,80 €
Landkreis Eichstätt	2.914.048,65 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.493.564,85 €
Landkreis Pfaffenhofen	1.085.404,70 €
Nachrichtlich	
Landkreis Kelheim	2.119,11 €
Landkreis Neumarkt	10.700,00 €

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzwagenkilometern des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

Für die Haushaltssatzung 2026 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel (gemitteltes Verhältnis):

	Nutzwagen-kilometer 2025	Anteil	Einwohner (31.12.2024)	Anteil	Verteilungsschlüssel (50% Kilometer 50% Einwohner)
Stadt Ingolstadt	5.691.540,52	47,38%	141.185	31,38%	39,39%
Lkr EI	3.254.352,48	27,09%	135.668	30,16%	28,62%
Lkr ND-SOB	1.421.685,67	11,84%	69.229*	15,39%	13,61%
Lkr PAF	1.644.887,33	13,69%	103.785**	23,07%	18,38%
<b>Gesamt</b>	<b>12.012.466,00</b>	<b>100,00%</b>	<b>449.867</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>

\* ohne Stadt Neuburg

\*\*ohne Stadt Pfaffenhofen

<b>Kombiniert 50/50</b>	
Stadt Ingolstadt	39,39 %
Landkreis Eichstätt	28,62 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	13,61 %
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	18,38 %
Gesamt	100,00 %

<b><u>Allgemeine Betriebskostenumlage</u></b>	<b>302.000,00 €</b>
Stadt Ingolstadt /INVG	118.957,80 €
Landkreis Eichstätt	86.432,40 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.102,20 €
Landkreis Pfaffenhofen	55.507,60 €

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlagen wird grundsätzlich zunächst nach dem Schlüssel der Eigenaufwandsumlage erhoben. Soweit möglich, werden gesonderte (vorläufige) Schlüssel angewendet, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen. Für das 365-€-Ticket wurde ein vorläufiger Verteilungsschlüssel aufgrund der bestellten Schülerkarten bezogen auf den Wohnort der Schüler gebildet.

**Fortsetzung nächste Seite**

Für die Haushaltssatzung 2026 bedeutet dies folgende Umlageschlüssel für das 365-€-Ticket:

Stadt Ingolstadt	178.967,58 €	13,97%
Landkreis Eichstätt	580.132,96 €	45,27%
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	301.348,28 €	23,52%
Landkreis Pfaffenhofen	217.962,00 €	17,01%
Landkreis Kelheim (nachrichtlich)	407,26 €	0,03%
Landkreis Neumarkt (nachrichtlich)	2.612,22 €	0,20%
Gesamt	1.281.430,30 €	100,00%

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2026

	5.350.000,00 €
Stadt Ingolstadt (13,97%)	747.395,00 €
Landkreis Eichstätt (45,27%)	2.421.945,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (23,52%)	1.258.320,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (17,01%)	910.035,00 €
<u>Nachrichtlich</u>	
Landkreis Kelheim (0,03%)	1.605,00 €
Landkreis Neumarkt (0,20%)	10.700,00 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2025

	160.000,00 €
Stadt Ingolstadt (11,20 %)	17.920,00 €
Landkreis Eichstätt (47,93 %)	6.689,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (26,36 %)	42.176,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (14,47 %)	23.152,00 €
<u>Nachrichtlich</u>	
Landkreis Kelheim (0,04%)	63,00 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2022

<u>(vorläufige-Umlagewerte, VN noch nicht geprüft)</u>	149.451,11 €
Landkreis Eichstätt (49,12 %)	110.000,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (26,46 %)	39.000,00 €
<u>Nachrichtlich</u>	
Landkreis Kelheim (0,06%)	451,11 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket 2021

<u>(vorläufige-Umlagewerte, VN noch nicht geprüft)</u>	109.000,00 €
Landkreis Eichstätt	68.000,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.000,00 €

<u>Sonderumlage Einnahmeaufteilung</u>	500.000,00 €
Stadt Ingolstadt (39,39 %)	196.950,00 €
Landkreis Eichstätt (28,62%)	143.100,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (13,61%)	68.050,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (18,38%)	91.900,00 €

Allg. Investitionsumlage (nachträgliche Projektkosten, nicht förderfähig VGInewMIND)

<u>Ausgaben HHJ 2025</u>	23.500,00 €	
Stadt Ingolstadt	9.315,40 €	(39,64 %)
Landkreis Eichstätt	6.737,45 €	(28,67 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	3.372,25 €	(14,35 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	4.074,90 €	(17,34 %)

Allg. Investitionsumlage (nachträgliche Projektkosten, nicht förderfähig VGInewMIND)

<u>Ausgaben 2026</u>	4.000,00 €	
Stadt Ingolstadt	1.575,60 €	(39,39 %)
Landkreis Eichstätt	1.144,80 €	(28,62 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	544,40 €	(13,61 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	735,20 €	(18,38 %)

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.042.500 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 14.04.2026

Dr. Michael Kern  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 1, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

**Ende der Amtlichen Mitteilungen**

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.  
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.